

Beschluss zu LSG Bbg 20/2

In dem Verfahren LSG Bbg 20/2

AAA

– Antragsteller –

gegen

Vorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg, Garnstraße 36,
14482 Potsdam

vorstand@piratenbrandenburg.de

– Antragsgegner –

wurde am 12.06.2020 beschlossen:

1. **Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO vom Verfahren durch die Richter Andre Engelmann und Holger Hofmann ausgeschlossen.**
2. **Das Landesschiedsgericht Brandenburg ist mit nur noch zwei Richtern im vorliegenden Verfahren handlungsunfähig. Das Verfahren wird an das Bundesschiedsgericht zwecks Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben (§ 4 Abs. 4 SGO).**

Sachverhalt:

Am 08.06.2020 ging beim Landesschiedsgericht (LSG) Brandenburg die Klage des Antragstellers ein.

Darin wehrt sich der Antragsteller gegen eine gegen ihn verhängte Ordnungsmaßnahme.

Gleichzeitig beantragt er die Aussetzung dieser Ordnungsmaßnahme bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache.

Entscheidungsgründe:

Die Richterin Ramona Harder-Jänicke wird aus dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 SGO durch die Richter Andre Engelmann und Holger Hofmann ausgeschlossen.

Ramona Harder-Jänicke ist mit dem 2. Vorsitzenden des Antragsgegners verheiratet. Es liegen in ihrer Person also absolute Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 SGO vor.

Nach dem Ausschluss ist das LSG Brandenburg nur noch mit 2 Richtern besetzt.

Es ist daher handlungsunfähig (§ 4 Abs. 4 SGO).

Das Verfahren ist entsprechend an das Bundesschiedsgericht zur Weiterleitung an ein anderes Landesschiedsgericht zu übergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO.

Nach § 12 Abs. 7 SGO
beauftragter Richter:
Holger Hofmann